

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten:

Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartnerin:

Judith Hobner

Tel.: 0251 591-5721

Fax: 0251 591-714924

E-Mail: judith.hobner@lwl.org

Az.: 60-05/01

21.07.2025

Rundschreiben Nr. 02/2025

Stand: 18.07.2025

Startbeihilfen nach dem SGB XII

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie eine aktuelle Information über einmalige Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt gem. §§ 31, 35 und 35a SGB XII zur Erstausrüstung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten aus Anlass der Entlassung aus stationären Einrichtungen (Startbeihilfen) nebst Anlagen zur Kenntnis.

Die Information ersetzt die bisherigen Hinweise aus dem Rundschreiben Nr. 01/2019.

Ich bitte Sie dieses Rundschreiben allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit der Beantragung von Startbeihilfen beauftragt sind, bekannt zu geben.

Dieses Rundschreiben kann mit allen Anlagen als PDF-Dokument abgerufen werden:

<https://www.lwl-inklusionsamt-soziale-teilhabe.de/de/rundschreiben>.

Das Rundschreiben der LWL-Behindertenhilfe Westfalen Nr. 1/2019 wird mit Wirkung zum 01.08.2025 aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes
Im Auftrag

Gez. Hartmut Baar

Information

Einmalige Bedarfe der Hilfe zum Lebensunterhalt gem. §§ 31, 35 und 35a SGB XII zur Erstaussstattung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten aus Anlass der Entlassung aus einer stationären Einrichtung (Startbeihilfen)

Stand: 01.01.2025

1. Vorbemerkung

Das LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe (nachfolgend LWL) unterstützt Menschen mit Behinderungen bzw. Pflegebedürftigkeit und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten zur Vorbereitung der Entlassung aus stationären Einrichtungen in die eigene Wohnung mit zusätzlichen individuellen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel, §§ 31, 35, 35a SGB XII). Diese zusätzlichen Leistungen werden im Folgenden als „Startbeihilfe“ bezeichnet. Diese Information erläutert die Voraussetzungen, den Umfang und das Verfahren der Leistungen einer Startbeihilfe.

2. Die Startbeihilfe des LWL im Überblick

Der LWL kann auf Antrag eine Startbeihilfe bewilligen, die folgende Bedarfslagen umfasst:

1. Aufwendungen für die Beschaffung der Unterkunft (Annoncen, Fahrtkosten usw.)
2. Übernahme der Aufwendungen für Mietsicherheiten
3. Tagesanteiliger Lebensunterhalt einschließlich (anteilige) Monatsmiete und Heizkosten für den Entlassungsmonat sowie notwendige Aufwendungen für eine Renovierung
4. Beihilfe zur Beschaffung von Mobiliar, Hausrat und Haushaltsgeräten

3. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe für eine Startbeihilfe

3.1 Voraussetzungen

Eine Startbeihilfe durch den LWL kommt in Betracht

- wenn der LWL Hauptkostenträger der stationären Leistung nach dem SGB XII ist **und**
- der Antrag spätestens 2 Wochen vor der geplanten Entlassung aus der stationären Einrichtung beim LWL gestellt wird **und**
- die antragstellende Person nicht im Bezug laufender Leistungen nach dem SGB II steht **und**
- die antragstellende Person nicht über Vermögen oberhalb des Schonbetrages nach § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII i.V.m. § 1 Nr. 1 der VO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII verfügt.

3.2 Ausschlussgründe

3.2.1 Anderer Hauptkostenträger

Sofern ein anderer Hauptkostenträger als der LWL im Rahmen des SGB XII zuständig ist, sollten erforderliche Leistungen bei diesem beantragt werden. In Zweifelsfällen sollte der Antrag bei einem örtlichen Träger der Sozialhilfe (Kreis oder Kommune) gestellt werden.

3.2.2 Abbruch der Maßnahme

Bei unerwarteter Beendigung einer stationären Leistung (Abbruch der Maßnahme) kommen Startbeihilfen nicht in Betracht.

3.2.3 Leistungsbezug SGB II

Für Personen, die während der stationären Leistung durch den LWL gleichzeitig laufende Leistungen nach dem SGB II zur Sicherung des Lebensunterhalts von der Agentur für Arbeit beziehen, bestehen vorrangige Ansprüche nach dem SGB II (u. a. § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II). Dies gilt auch für erwerbsfähige Personen i. S. d. SGB II, die zwar ihren laufenden Lebensunterhalt durch Grundsicherung für Arbeitssuchende oder Erwerbseinkommen decken können, aber keine ausreichenden Mittel zur Erstausrüstung einer Wohnung haben.

3.2.4 Vorzeitige Entlassung

Die Antragsfrist von 2 Wochen ist nicht als absolute Ausschlussfrist in dem Sinne zu verstehen, dass bei späterer Beantragung keine Startbeihilfe durch den LWL mehr in Betracht käme. Die Frist sichert allerdings eine ausreichende Bearbeitungszeit durch den LWL. Bei einer Entlassung aus der Einrichtung vor Bewilligung der Startbeihilfe ist der LWL nicht mehr für diese zuständig. Die Leistungen sind dann beim örtlichen Träger der Sozialhilfe zu beantragen.

4. Leistungsumfang

4.1 Einmalige Bedarfe § 31 SGB XII

4.1.1 Beihilfe zur Beschaffung von Mobiliar, Hausrat und Haushaltsgegenständen

Die Leistung wird als Beihilfe erbracht; die Gegenstände werden Eigentum der leistungsberechtigten Person. Die Beihilfe wird als Pauschale in Höhe von **1.500 Euro** gewährt und darf ausschließlich für den Kauf von Mobiliar, Hausrat und Haushaltsgegenständen verwendet werden.

4.1.2 Anteiliger Lebensunterhalt für den Entlassungsmonat

Für den Entlassungsmonat übernimmt der LWL im Rahmen der Startbeihilfe die laufenden Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts außerhalb der Einrichtung. Wegen der Sicherung des gesamten Lebensunterhalts im Entlassungsmonat durch den LWL sind etwaige monatliche Beiträge der leistungsberechtigten Person zu der bisherigen stationären Leistung im Entlassungsmonat i. d. R. in voller Höhe zu zahlen und nicht nur anteilig für die Tage der stationären Betreuung bis zur Entlassung.

Zu diesen laufenden Leistungen gehören der Regelsatz (§ 27a) und ein etwaiger Mehrbedarf (§ 30). Diese Leistungen werden nur tageweise anteilig gewährt, wobei jeder Tag außerhalb der Einrichtung im Entlassungsmonat mit 1/30 des Monatsbetrages berücksichtigt wird.

Etwaige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nach § 32 werden bis zum Ende des Entlassungsmonats berücksichtigt.

4.2 Bedarfe für Unterkunft und Heizung § 35 SGB XII

4.2.1 Miete

Es werden die angemessene Grund-/Nettokaltmiete, die mietvertraglich geschuldeten Betriebskosten i.S.d. § 556 Abs. 1 BGB i.V.m. § 2 BetrKV und die Heizkosten der neuen Wohnung im Entlassungsmonat berücksichtigt, sofern das Mietverhältnis am 01. des Monats beginnt. Bei einem Mietbeginn am 15. des Monats wird nur die hälftige Miete berücksichtigt. Eine Berücksichtigung der Miete/Heizkosten erfolgt für Personen, die nach der Entlassung aus der stationären Einrichtung auf die Gewährung von laufender Sozialhilfe angewiesen sind außerdem nur, sofern durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe des zukünftigen Wohnortes die Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft bestätigt wird (s. Ziffer 5).

4.2.2 Renovierung

Aufwendungen einer Einzugsrenovierung werden einmalig bis zu max. 150 Euro übernommen, wenn dies mietvertraglich verpflichtend erforderlich ist.

4.3 Aufwendungen bei Wohnungswechsel § 35a SGB XII

4.3.1 Aufwendungen für die Beschaffung der Unterkunft

Tatsächlich entstandene notwendige Aufwendungen (Annoncen, Fahrtkosten anlässlich von Wohnungsbesichtigungen o.ä.) werden einmalig bis zur Höhe von maximal 150 Euro ohne besonderen Antrag anerkannt, wenn sie durch Belege nachgewiesen werden. Die Übernahme von Maklergebühren ist ausgeschlossen.

4.3.2 Übernahme der Aufwendungen für Mietsicherheiten

Die Aufwendungen für eine **Kaution** werden bis zur Höhe von drei Monatsmieten übernommen. Es ist zu beachten, dass im Hinblick auf § 551 BGB in die Berechnung der Höchstgrenze Zuschläge für gesondert abzurechnende Nebenkosten (Heizung und „kalte“ Nebenkosten) nicht einbezogen werden dürfen. Die Kaution wird als Darlehen gem. § 37 SGB XII gewährt.

Die Übernahme der Aufwendungen für den Erwerb eines **Genossenschaftsanteils** ist beim LWL gesondert zu beantragen. Diese Aufwendungen werden ausschließlich als Darlehen gewährt. Das Darlehen und die Dividende aus dem Genossenschaftsanteil sind durch unwiderrufliche Abtretungserklärung zu Gunsten des LWL zu sichern.

5. Verfahren

Die Startbeihilfe ist von der leistungsberechtigten Person mit dem Antragsvordruck (Anlage 1) über die Einrichtung zu beantragen. Dem Antrag ist die Bestätigung des örtlichen Trägers der Sozialhilfe über die Angemessenheit der Aufwendungen der Unterkunft (Anlage 2) beizufügen. Die Übernahme von Genossenschaftsanteilen ist besonders zu beantragen.

Der LWL prüft, ob ggf. ein Ausschlussgrund für die Bewilligung der Startbeihilfe (z.B. verwertbares Vermögen) vorliegt. Ist dies gegeben, kann die Startbeihilfe ganz oder zum Teil versagt werden.

Über die Entscheidung erhält die leistungsberechtigte Person einen Bescheid des LWL. Eine Kopie des Bescheides geht der Einrichtung zu.

Die Einrichtung zahlt die bewilligte Startbeihilfe unter Beachtung fachlicher Gesichtspunkte und unter Berücksichtigung einer zweckentsprechenden Verwendung an die leistungsberechtigte Person aus und lässt sich die Auszahlung quittieren. Vor der Auszahlung ist eine Bestätigung (Anlage 4) von der leistungsberechtigten Person zu unterzeichnen; diese verbleibt in der Einrichtung und ist nur auf besondere Anforderung an den LWL zu übersenden.